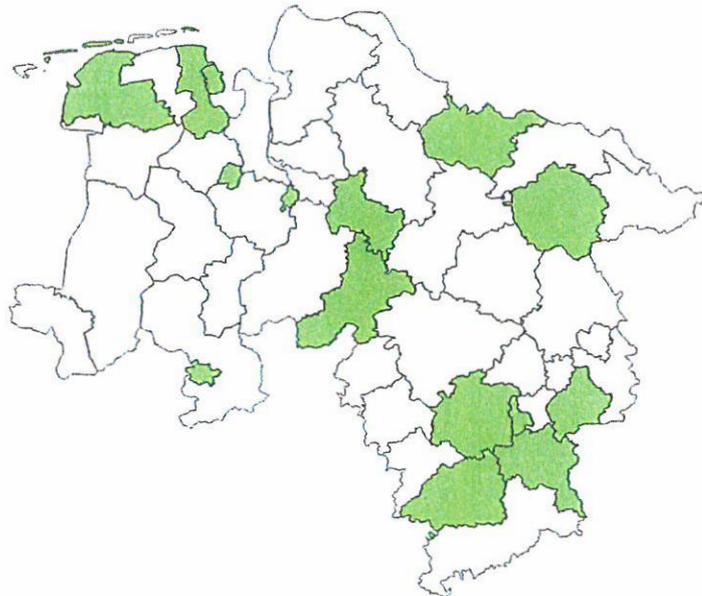


**Die Präsidentin des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs**

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

**Datenabgleich nach
§ 118 SGB XII – mit wenig Auf-
wand gut gemacht!
Eine Prozessempfehlung**



Übersandt an

- Stadt Delmenhorst
- Stadt Oldenburg (Oldb)
- Stadt Osnabrück
- Stadt Wilhelmshaven
- Landkreis Aurich
- Landkreis Friesland
- Landkreis Goslar
- Landkreis Harburg
- Landkreis Hildesheim
- Landkreis Nienburg/Weser
- Landkreis Northeim
- Landkreis Uelzen
- Landkreis Verden (Aller)
- Landkreis Wolfenbüttel

Hildesheim, 08.01.2019

Az.: 10712/6.4 – 13/2018



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	4
2	Kurzfassung der Prüfungsergebnisse.....	6
3	Allgemeines zum Datenabgleich.....	8
3.1	Rechtsgrundlagen.....	8
3.2	Rolle der DSRV im Datenabgleich	9
3.3	Bedeutung des Datenabgleichs	10
4	Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII – Darstellung eines guten Arbeitsprozesses.....	11
4.1	Schriftliche fachliche Regelungen für den Datenabgleich.....	12
4.2	Bearbeitung des Datenabgleichs.....	14
4.2.1	Vorbereitende Aufgaben	14
4.2.2	Sachbearbeitung des Datenabgleichs.....	15
4.3	Aufbau und Nutzung der Steuerung	16
5	Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 SGB XII.....	17
6	Verfahrensweisen und Verbesserungschancen der geprüften Sozialhilfeträger	18
7	Sozialhilfeträger ohne Datenabgleich.....	19
8	Stellungnahmen der Kommunen	20
9	Fazit	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Verbesserungschancen im Arbeitsprozess „Datenabgleich“.....	18
---	----

Abkürzungsverzeichnis

AO	Abgabenordnung (AO) zuletzt geändert durch Art. 6 Gesetz vom 18.07.2017, BGBl. I 2017, S. 2745
Betriebsrentenstärkungsgesetz	Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.08.2017, BGBl. I 2017, S. 3214
DSRV	Datenstelle der Rentenversicherungsträger
GBO	Grundbuchordnung (GBO) zuletzt geändert durch Art. 11 Abs. 18 Gesetz vom 18.07.2017, BGBl. I 2017, S. 2745
Nds. AG SGB XII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16.12.2004, Nds. GVBl. 2004, S. 644 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, Nds. GVBl. 2018, S.222
SGB XII	Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003, BGBl. I 2003, S. 3022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018, BGBl. I 2018, S. 1117
SozhiDAV	Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV) vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 22 Absatz 9 des Gesetzes vom 11.11.2016, BGBl. I 2016, S. 2500
SozhiDAV (in Kraft treten ab 01.01.2019)	Verordnung zur Durchführung des § 118 Absatz 1, 1a und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – SozhiDAV) vom 20.02.2018, BGBl. I 2018, S. 207

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2018, ©  LGLN.

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

Tz. 1 Die Träger der Sozialhilfe können nach § 118 SGB XII¹ Personen, die Leistungen nach dem SGB XII beziehen (Sozialhilfeempfänger), im Wege eines Datenabgleichs regelmäßig überprüfen. Dieser Datenabgleich muss nicht auf einen konkreten Verdacht gestützt sein und soll eine missbräuchliche Inanspruchnahme von Sozialleistungen nach dem SGB XII aufdecken. Das durch den Datenabgleich gesteigerte Entdeckungsrisiko soll im Sinne legitimer Prävention vollständige und genauere Angaben bezüglich des Einkommens und des Vermögens sichern.²

Tz. 2 Ich prüfte bei den örtlichen Sozialhilfeträgern³ (Sozialhilfeträger),

- wie sie den Datenabgleich organisierten,
- wie sie die Erkenntnisse⁴ aus dem Datenabgleich bearbeiteten,
- ob und wie sie den Bearbeitungsprozess steuerten.

Die sich an die Bearbeitung der Erkenntnisse des Datenabgleichs (Bearbeitung des Datenabgleichs) ggf. anschließenden Maßnahmen, wie z. B. ein Anhörungsverfahren oder die Rückforderung von Sozialhilfeleistungen, prüfte ich nicht.

Tz. 3 Ich wählte zehn Sozialhilfeträger⁵ aus, die im Jahr 2017 in allen vier Quartalen einen Datenabgleich durchgeführt hatten. Die ausgewählten Landkreise zogen ihre kreisangehörigen Gemeinden nicht zur Durchführung der Aufgabe nach § 8 Nds. AG SGB XII⁶ heran. Bei den Sozialhilfeträgern führte ich Gespräche an-

¹ Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) - Sozialhilfe - vom 27. Dezember 2003, BGBl. I 2003, S. 3022, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2018, BGBl. I 2018, S. 1117.

² Vgl. Kommentar aus SGB Office Professional, Jung, SGB XII § 118 Überprüfung, Verwaltungshilfe, Rz. 2 und 3; siehe https://www.haufe.de/sozialwesen/sgb-office-professional/jung-sgbxii-118-ueberpruefung-verwaltungshilfe_idesk_PI434_HI1275724.html.

³ In Niedersachsen sind gem. § 1 Abs. 2 Nds. AG SGB XII örtliche Sozialhilfeträger die Landkreise, kreisfreien Städte sowie die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet.

⁴ Unter Erkenntnisse fasse ich die Feststellungen gem. § 12 SozhiDAV (Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 SGB XII), die Ergebnisse gem. § 13 SozhiDAV (Datenabgleich nach § 118 Abs. 2 SGB XII) sowie die Informationen aus dem Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 SGB XII zusammen.

⁵ Dies sind die Städte Delmenhorst und Wilhelmshaven sowie die Landkreise Aurich, Friesland, Goslar, Harburg, Nienburg/Weser, Northeim, Verden (Aller) und Wolfenbüttel.

⁶ Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs (Nds. AG SGB XII) vom 16.12.2004, Nds. GVBl. 2004, S. 644 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018, Nds. GVBl. 2018, S.222.

hand eines von mir entwickelten Fragenkatalogs. Zudem nahm ich vor Ort stichprobenweise Einsicht in Akten und die im Rahmen des eingesetzten IT-Fachverfahrens gespeicherten Daten. Darüber hinaus befragte ich schriftlich vier Sozialhilfeträger⁷, warum sie im Jahr 2017 keinen Datenabgleich durchführten.

⁷ Dies sind die Städte Oldenburg (Oldb) und Osnabrück sowie die Landkreise Hildesheim und Uelzen.

2 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Der Datenabgleich nach § 118 SGB XII ist ein wichtiges Instrument, um einen möglichen Sozialleistungsmisbrauch aufzudecken. Ein solcher Missbrauch wird vorrangig dadurch vermieden, dass Einkommen und Vermögen bei der Beantragung von Sozialhilfeleistungen und im Laufe der Hilfestellung intensiv geprüft werden. (vgl. Abschnitt 3.3)
- Enthält der Sozialhilfeantrag eine Abfrage nach einer Vielzahl von möglichen Einkommens- und Vermögensarten sowie den Hinweis, dass ein Datenabgleich durchgeführt wird, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass die Antragsteller die gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. (vgl. Abschnitt 3.3)
- Der Datenabgleich kann mit wenig Aufwand erfolgreich durchgeführt werden. Hierfür sind entsprechende Rahmenbedingungen herzustellen, indem z. B. die Abstände der Durchführung und die Reduzierung des zu bearbeitenden Datenvolumens geregelt werden. (vgl. Abschnitt 4.1 und 4.2)
- Ein durch eine gute Steuerung auf das Notwendige beschränkter Datenabgleich hat eine erhöhte Erfolgchance und verringert Motivationsprobleme auf der Bearbeitungsebene. (vgl. Abschnitt 4.3)
- Die bei den geprüften Sozialhilfeträgern erkennbaren Verbesserungschancen in ihren Arbeitsprozessen beim Datenabgleich habe ich mit Hilfe einer Matrix veranschaulicht. (vgl. Abschnitt 6)
- Bei drei von vier Sozialhilfeträgern, die im Jahr 2017 keinen Datenabgleich durchführten, lagen die Gründe dafür im Wechsel des IT-Fachverfahrens oder in mehrfachen Mitarbeiterwechseln. Ich empfehle, die Erfordernisse des Datenabgleichs in solchen Veränderungsprozessen zu berücksichtigen. (vgl. Abschnitt 7)

-
- Drei der vier Sozialhilfeträger, die im Jahr 2017 die Möglichkeit des Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII nicht genutzt hatten, wollen diesen ab dem Jahr 2018 wieder durchführen. Der vierte Sozialhilfeträger prüft dies. (vgl. Abschnitt 7)

3 Allgemeines zum Datenabgleich

3.1 Rechtsgrundlagen

Tz. 4 Der Datenabgleich basiert auf den folgenden drei Rechtsgrundlagen:

- § 118 Abs. 1 SGB XII⁸

Abgleich mit den verschiedenen Auskunftstellen⁹, ob anderweitige Einkünfte, bezogen werden oder wurden. Dies könnten z. B. Leistungen der Bundesagentur für Arbeit, einer gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung oder Kapitalerträge sein. Zudem wird abgeglichen, ob Zeiten einer geringfügigen oder einer versicherungspflichtigen Beschäftigung des Sozialhilfeempfängers gemeldet sind.

- § 118 Abs. 2 SGB XII

Abgleich, ob der Sozialhilfeempfänger Leistungen nach dem SGB XII durch andere Träger der Sozialhilfe bezieht oder bezog.

- § 118 Abs. 4 SGB XII

Abgleich bei anderen Stellen der Verwaltung, bei den wirtschaftlichen Unternehmen des Sozialhilfeträgers sowie bei den Gemeinden, soweit dies zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlich ist (u. a. Kfz-Zulassungsstelle, Meldeämter).

Tz. 5 Aufgrund der Verordnungsermächtigung im § 120 SGB XII wurde die Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV)¹⁰ erlassen. In ihr sind das Verfahren (vgl. Abschnitt 3.2) für die Datenabgleiche zwischen den Sozialhilfeträgern untereinander und zwischen den Sozialhilfeträgern und den Auskunftsstellen (Datenabgleiche nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII) beschrieben.

Zum Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 SGB XII gibt es keine gesetzlichen Verfahrensregelungen.

⁸ Bis zum 31.12.2018 dürfen in diesen Datenabgleich die Empfänger von Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) nicht einbezogen werden.

⁹ Auskunftsstellen sind: die Bundesagentur für Arbeit, die Träger der gesetzlichen Unfall- oder Rentenversicherung sowie das Bundeszentralamt für Steuern.

¹⁰ Verordnung zur Durchführung des § 118 Abs. 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch - Sozialhilfedatenabgleichsverordnung (SozhiDAV) vom 21. Januar 1998 (BGBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Artikel 22 Absatz 9 des Gesetzes vom 11.11.2016, BGBl. I 2016, S. 2500.

Tz. 6 Mit dem Betriebsrentenstärkungsgesetz¹¹ wurde u. a. der § 118 SGB XII geändert. Die wesentlichen Änderungen, die zum 01.01.2019 in Kraft treten, stellen sich wie folgt dar:

- In den Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 SGB XII dürfen künftig alle Sozialhilfeempfänger einbezogen werden, also auch die bisher ausgeschlossenen Empfänger von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung.
- Im § 118 Abs. 1a SGB XII ist nunmehr geregelt, dass die Sozialhilfeträger der Datenstelle der Rentenversicherungsträger (DSRV) sowohl den erstmaligen Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt oder von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als auch die Beendigung dieser Leistungen melden müssen. Diese Meldepflicht tritt dann ein, wenn ein Vermögen vorliegt, das nach § 90 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII nicht (vorrangig) einzusetzen ist.

Die zurzeit gültige SozhiDAV wurde überarbeitet, um die Regelungen an den aktuell technischen Standard anzupassen. Daneben waren Ergänzungen, die sich aus der Änderung des § 118 SGB XII ergaben, aufzunehmen. Die geänderte SozhiDAV¹² tritt ebenfalls zum 01.01.2019 in Kraft.

3.2 Rolle der DSRV im Datenabgleich

Tz. 7 Die DSRV hat bei dem Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 SGB XII die Funktion einer Vermittlungsstelle. Dafür übermitteln die Sozialhilfeträger der DSRV die Daten¹³ ihrer Sozialhilfeempfänger. Die DSRV leitet diese Daten an die Auskunftsstellen weiter. Diese vergleichen für den Abgleichszeitraum¹⁴ die übermittelten Daten mit den bei ihnen gespeicherten Daten zu diesen Personen.

Die DSRV führt davon unabhängig den Abgleich der vorliegenden Daten der Sozialhilfeträger untereinander durch (Datenabgleich nach § 118 Abs. 2 SGB XII).

¹¹ Gesetz zur Stärkung der betrieblichen Altersversorgung und zur Änderung anderer Gesetze (Betriebsrentenstärkungsgesetz) vom 17.08.2017, BGBl. I 2017, S. 3214.

¹² Verordnung zur Durchführung des § 118 Absatz 1, 1a und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Sozialhilfedatenabgleichsverordnung – SozhiDAV) vom 20.02.2018, BGBl. I 2018, S. 207.

¹³ Gem. § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB XII dürfen Name, Vorname (Rufname), Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Geschlecht, Anschrift und Versicherungsnummer der Sozialhilfeempfänger übermittelt werden.

¹⁴ Gem. § 2 Abs. 1 SozhiDAV ist der Abgleichszeitraum das dem Abgleich vorangegangene Kalendervierteljahr.

Die DSRV stellt die Erkenntnisse der Auskunftsstellen und die des Abgleichs der Sozialhilfeträger untereinander zusammen. Im Anschluss meldet sie alle Erkenntnisse verschlüsselt an die Sozialhilfeträger zurück, denen dann die Auswertung obliegt.

Beim Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 SGB XII ist die DSRV nicht beteiligt. Dieses Verfahren erläutere ich in Abschnitt 5.

3.3 Bedeutung des Datenabgleichs

Tz. 8 Der Datenabgleich nach § 118 SGB XII ist ein wichtiges Instrument, um einen möglichen Sozialleistungsmissbrauch aufzudecken. Die Vermeidung eines solchen Missbrauchs beginnt jedoch bereits bei der Prüfung der Anträge auf Sozialhilfeleistungen.

Zur Vermeidung von Sozialleistungsmissbrauch spielt insbesondere die intensive Prüfung des Einkommens und Vermögens sowohl bei Beantragung als auch im Verlauf der Hilfestellung eine sehr wichtige Rolle. Die geprüften Sozialhilfeträger nannten dafür eine Vielzahl von konkreten Möglichkeiten. Im Folgenden führe ich lediglich die Möglichkeiten auf, die ggf. nicht allen Sozialhilfeträgern bekannt sind:

- Nachfrage zu paypal-Guthabenkonten,
- Nachfrage zu ausländischen Renten und Betriebsrenten,
- Nachfrage beim Bundeszentralamt für Steuern¹⁵ zu dort vorhandenen Kontoinformationen,
- Auskunft aus dem Liegenschaftskataster¹⁶,
- Nachfrage beim Grundbuchamt¹⁷.

Tz. 9 Die geprüften Sozialhilfeträger legten mir Muster ihrer Sozialhilfeanträge vor. Einige Sozialhilfeanträge enthielten den Hinweis, dass der Datenabgleich nach § 118 SGB XII durchgeführt wird. Dieser Hinweis erhöht die Chance, dass die

¹⁵ Vgl. § 93 Abs. 8 Nr. 1 und 2 i. V. m. § 93b der Abgabenordnung (AO).

¹⁶ Vgl. https://www.lgln.niedersachsen.de/startseite/onlineangebote_services/onlineanwendungen/asl_auskunftssystem_liegenschaftskataster/asl-106667.html.

¹⁷ Vgl. § 12 Grundbuchordnung (GBO).

Antragsteller die Fragen nach Einkommen und Vermögen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Ich empfehle allen Sozialhilfeträgern, ihn in die Antragsformulare zu übernehmen.

Tz. 10 Die Sozialhilfeträger können mit einer intensiven Einkommens- und Vermögensüberprüfung und einer sorgfältigen Bearbeitung des Datenabgleichs aktiv dazu beitragen, Sozialleistungsmisbrauch zu verhindern.

Je intensiver das Einkommen und Vermögen eines Sozialhilfeempfängers überprüft wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich nur wenige neue Erkenntnisse aus dem Datenabgleich ergeben. Trotzdem ist die Durchführung des Datenabgleichs wichtig, weil alleine schon das Wissen um dessen Durchführung präventive Wirkung hat und darüber hinaus weitestgehend Sozialleistungsmisbrauch aufgedeckt werden sollte.

Wie der Datenabgleich mit geringem Aufwand durchgeführt werden könnte, stelle ich nachfolgend dar.

4 Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII – Darstellung eines guten Arbeitsprozesses

Tz. 11 Den nachfolgend erläuterten Arbeitsprozess des Datenabgleichs leite ich aus der intensiven Vorbereitung der Prüfung und den in den örtlichen Erhebungen vorgefundenen Verfahrensweisen ab.

Ich gehe davon aus, dass eine leistungsfähige IT-Infrastruktur als Grundlage für die Durchführung des Datenabgleichs vorhanden und somit diesbezüglich eine störungsfreie Sachbearbeitung möglich ist.

Tz. 12 Um den Arbeitsprozess effizient zu gestalten, sind folgende Handlungsschritte durch die Sozialhilfeträger aktiv auszugestalten:

- Fachliche Regelungen für den Datenabgleich
- Bearbeitung des Datenabgleichs
- Aufbau einer Steuerung
- Nutzung der Steuerung

Die Ausgestaltung dieser Handlungsschritte erläutere ich in den nachfolgenden Abschnitten.

4.1 Schriftliche fachliche Regelungen für den Datenabgleich

Tz. 13 In der folgenden Tabelle habe ich dargestellt, welche Regelungen getroffen werden sollten:

Wozu?	Für wen oder was?	Begründung
Zuständigkeiten	<ul style="list-style-type: none"> • für die Vorbereitung und die Bearbeitung des Datenabgleichs • für den Aufbau der Steuerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der Verantwortlichkeiten
Terminvorgaben	<ul style="list-style-type: none"> • für die Vorbereitung und die Bearbeitung des Datenabgleichs • für die Meldung der steuerungsrelevanten Informationen • für die Auswertung der steuerungsrelevanten Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verpflichtung zur Bearbeitung • notwendig für die fristgerechte Einleitung von Rückforderungsverfahren • Nutzung der Informationen für Steuerungszwecke
Elektronische Dokumentationspflicht	<ul style="list-style-type: none"> • für den Bearbeitungsstand • für die ergriffenen Maßnahmen 	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der vollständigen Bearbeitung • Voraussetzung für eine mögliche automatisierte Generierung von steuerungsrelevanten Informationen • Erleichterung bei der Einarbeitung von Vertretungskräften oder bei Wechsel der Sachbearbeitung

Wozu?	Für wen oder was?	Begründung
Einsatz von Datenfiltern	<ul style="list-style-type: none"> • für Fälle, die grundsätzlich nicht in den Datenabgleich einbezogen werden sollen • für Fälle, die im Vergleich zum vorherigen Datenabgleich keine neuen Erkenntnisse bringen 	<ul style="list-style-type: none"> • Verringerung des Aufwands bei der Bearbeitung des Datenabgleichs • Höhere Akzeptanz auf Bearbeitungsebene
Informationsaustausch zwischen Sachbearbeitung und Vorgesetzten	<ul style="list-style-type: none"> • über die Ergebnisse der Bearbeitung • über Erfahrungen mit dem Prozess Datenabgleich • zu Verbesserungsvorschlägen • über die Ergebnisse der Steuerung • über Verfahrensänderungen bzw. Hinweise der DSRV 	<ul style="list-style-type: none"> • Steigerung der Effizienz des Datenabgleichs
Regelungen zur Steuerung	<ul style="list-style-type: none"> • Festlegung der steuerungsrelevanten Informationen • Erfassung der steuerungsrelevanten Informationen • Inhalt und Darstellung der Auswertung • mögliche Nutzung der IT-Fachverfahren für die Steuerung 	<ul style="list-style-type: none"> • Sammlung, Auswertung und Prüfung von steuerungsrelevanten Informationen aus dem Datenabgleich, um den Prozess weiter zu verbessern • vereinfachte Gewinnung der steuerungsrelevanten Informationen mit Hilfe des IT-Fachverfahrens

4.2 Bearbeitung des Datenabgleichs

4.2.1 Vorbereitende Aufgaben

Tz. 14 Die Fälle, in denen keine Sozialhilfeleistungen (mehr) erbracht werden, sollten nicht in den Datenabgleich einbezogen werden, um den Umfang des Datenabgleichs so weit wie möglich zu reduzieren. Das sind z. B. Fälle, bei denen einmalige oder befristete Sozialhilfen gewährt oder aufgrund rechtskräftiger Ablehnung keine Sozialhilfen geleistet wurden. An dem Ausschluss dieser Fälle sollten zwei Bedienstete mitwirken (Vier-Augen-Prinzip).

Tz. 15 Die Daten der in den Datenabgleich einzubeziehenden Sozialhilfeempfänger sind verschlüsselt an die DSRV zu übermitteln. Die Rückmeldung der DSRV mit den Erkenntnissen aus dem Datenabgleich erfolgt ebenfalls verschlüsselt und ist wieder zu entschlüsseln.

Tz. 16 Die Rückmeldungen der DSRV zum Datenabgleich liefern im Hinblick auf vorangegangene Datenabgleiche viele gleiche (unveränderte) Erkenntnisse. Das ist auf die kurzen Intervalle zwischen den Datenabgleichen zurückzuführen.¹⁸ Die Verpflichtung, in jedem Quartal alle – auch die im Vorquartal bereits ausgewerteten – Erkenntnisse auszuwerten, erzeugt Aufwand, dem ein verhältnismäßig geringer Nutzen gegenübersteht. Es sollte daher dafür gesorgt werden, dass jede Erkenntnis nur einmal ausgewertet wird.

Dies kann gelingen, indem ausdrücklich nur die neuen sowie die veränderten Erkenntnisse zu den Sozialhilfeempfängern aus der aktuellen Rückmeldung der DSRV im Vergleich zur vorherigen Rückmeldung zur Bearbeitung in das IT-Fachverfahren eingespielt werden.

Tz. 17 Zu den vorbereitenden Aufgaben gehört es auch, im IT-Fachverfahren arbeitsökonomische Dokumentationsmöglichkeiten einzurichten. Die IT-Fachverfahren, die die geprüften Sozialhilfeträger einsetzen, ermöglichen diese Form

¹⁸ Gem. § 2 Abs. 1 Satz 3 SozhiDAV werden die automatisierten Datenabgleiche nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII viermal jährlich durchgeführt.

der Dokumentation. Es konnten „Drop-Down-Listen“¹⁹ eingerichtet werden. Diese Listen boten die Möglichkeit, individuell eine Auswahl der regelmäßig vorkommenden Maßnahmen aufzunehmen, z. B. die „Anhörung des Sozialhilfeempfängers“, die „Rückforderung von Sozialhilfeleistungen“ oder auch „keine Änderung der Sozialhilfeleistung“. Zusätzlich konnte ein Bearbeitungsfeld für individuelle Vermerke eingerichtet werden.

- Tz. 18 Nach Abschluss dieser vorbereitenden Aufgaben ist die zuständige Sozialhilfesachbearbeitung (Sachbearbeitung) zu informieren, dass sie den Datenabgleich bearbeiten kann.

4.2.2 Sachbearbeitung des Datenabgleichs

- Tz. 19 Die Sachbearbeitung prüft, ob sich die Erkenntnisse aus dem Datenabgleich auf die bewilligten Sozialhilfeleistungen auswirken. Anschließend leitet sie, soweit erforderlich, die notwendigen Maßnahmen ein, z. B. Anhörung des Sozialhilfeempfängers, Rückforderung der Sozialhilfeleistung, Neufestsetzung oder Einstellung der Sozialhilfeleistung, Erstattung einer Strafanzeige.
- Tz. 20 Der jeweilige Bearbeitungsstand und die ergriffenen Maßnahmen sind mit Hilfe der im IT-Verfahren eingerichteten „Drop-Down-Liste“ einfach zu dokumentieren (konkret: zwei Klicks) und ggf. ergänzend in dem Feld für Vermerke zu erläutern.
- Tz. 21 Die Sachbearbeitung liefert die Informationen, die für die Steuerung des Datenabgleichs benötigt werden, an die dafür bestimmte Stelle (vgl. Abschnitt 4.3). Falls die steuerungsrelevanten Informationen mit Hilfe des IT-Fachverfahrens erzeugt werden können, genügt die Meldung, dass der Datenabgleich bearbeitet ist.

¹⁹ Eine Drop-down-Liste ist ein Steuerelement einer grafischen Benutzeroberfläche, mit dem ein Benutzer einen Wert aus einer vorgegebenen Liste von Werten auswählen kann;
s. a. <https://de.wikipedia.org/wiki/Dropdown-Liste>.

4.3 Aufbau und Nutzung der Steuerung

Tz. 22 Die Steuerung des Datenabgleichs sollte darauf ausgerichtet sein, dass der Aufwand für den Datenabgleich auf ein vernünftiges Maß beschränkt wird, um den möglichen Sozialleistungsmisbrauch aufzudecken. Eine solche Beschränkung vermindert den Verwaltungsaufwand und erhöht sowohl die Motivation auf der Bearbeitungsebene als auch die Erfolgchancen.

Tz. 23 Relevante Informationen für die Steuerung des Datenabgleichs können z. B. folgende Kennzahlen und Fragen liefern:

- Art und Anzahl der Fälle, die in den Datenabgleich einbezogen wurden
- Art und Anzahl der Fälle, in denen die DSRV Erkenntnisse zu den Sozialhilfeempfängern übermittelt hat
- Art und Anzahl der Fälle, in denen die DSRV Erkenntnisse übermittelt hat, die dem Sozialhilfeträger bislang unbekannt waren
- Art und Anzahl der Fälle, in denen die Bearbeitung des Datenabgleichs im IT-Fachverfahren dokumentiert wurde
- Welche nicht bekannten Leistungen wurden durch den Datenabgleich aufgedeckt?
- Welche Maßnahmen wurden aufgrund der Erkenntnisse aus dem Datenabgleich ergriffen?

Auf der Grundlage dieser steuerungsrelevanten Informationen kann der Vorgesetzte entscheiden, ob und wie der Aufwand beim Datenabgleich (weiter) reduziert und dennoch Sozialleistungsmisbrauch aufgedeckt werden kann.

Tz. 24 Nicht nur eine Reduzierung der Datenmengen (vgl. Abschnitt 4.2.1), sondern auch die Verlängerung der Intervalle des Datenabgleichs verringert Aufwand. Dabei kann berücksichtigt werden, dass neue Erkenntnisse zu Zinsen nur im II. Quartal und zu Rentenerhöhungen bei Alters- und Hinterbliebenenrenten der gesetzlichen Rentenversicherungen nur im III. Quartal zu erwarten sind.

5 Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 SGB XII

Tz. 25 Die Sozialhilfeträger können gem. § 118 Abs. 4 SGB XII Daten der Sozialhilfeempfänger bei anderen Stellen ihrer Verwaltung, ihren wirtschaftlichen Unternehmen, den Kreisen, Kreisverwaltungsbehörden und Gemeinden überprüfen. Es ist in § 118 Abs. 4 SGB XII abschließend geregelt, welche Daten hierbei überprüft werden dürfen, z. B. die Eigenschaft als Kraftfahrzeughalter, das Geburtsdatum oder der Wohnsitz. Dieser Datenabgleich kann anlassbezogen im Einzelfall oder auch regelmäßig im Wege eines automatisierten Datenabgleichs mit diesen Stellen erfolgen.

Tz. 26 Um eine einheitliche Sachbearbeitung zu gewährleisten, sollte geregelt werden, wie bei diesem Datenabgleich zu verfahren ist. Hierzu weise ich beispielhaft auf die folgenden Anregungen aus den örtlichen Erhebungen hin:

- Ein Sozialhilfeträger übermittelte der Kfz-Zulassungsstelle regelmäßig die nach § 118 Abs. 1 Satz 2 SGB XII zulässigen Daten aller Sozialhilfeempfänger. Die Kfz-Zulassungsstelle überprüfte daraufhin, welche Sozialhilfeempfänger Kraftfahrzeughalter waren und teilte das Ergebnis der Überprüfung dem Sozialhilfeträger mit.

Aus diesem Datenabgleich sollten anschließend nur die neuen und die gegenüber dem vorangegangenen Datenabgleich veränderten Erkenntnisse an die Sachbearbeitung weitergeleitet werden. Wo technisch möglich, sollten diese Erkenntnisse direkt in das IT-Fachverfahren für die Sozialhilfe übernommen und so für die Bearbeitungsebene papierlos verfügbar gemacht werden.

- Die Durchführung dieses Datenabgleichs ist auch möglich, wenn den Sozialhilfeträgern Leserechte in den IT-Fachverfahren der Kfz-Zulassungsstelle oder der Einwohnermeldeämter eingeräumt werden. In diesen Fällen könnte die Sachbearbeitung die Leserechte für den Datenabgleich nutzen. Dabei ist jedoch sicherzustellen, dass diese Leserechte nur zur Erfüllung der Aufgabe nach § 118 Abs. 4 SGB XII genutzt werden.

6 Verfahrensweisen und Verbesserungschancen der geprüften Sozialhilfeträger

Tz. 27 Die bei den Sozialhilfeträgern vorgefundenen Verfahrensweisen habe ich mit den von mir beschriebenen Handlungsschritten (vgl. Abschnitte 4 und 5) abgeglichen. Aus der nachfolgenden Matrix kann jeder Sozialhilfeträger erkennen, wo bei ihm noch Chancen für die Verbesserung seines Arbeitsprozesses beim Datenabgleich liegen.

	Stadt Delmenhorst	Stadt Wilhelmshaven	Landkreis Aurich	Landkreis Friesland	Landkreis Goslar	Landkreis Harburg	Landkreis Nienburg	Landkreis Northeim	Landkreis Verden	Landkreis Wolfenbüttel
Schriftliche fachliche Regelungen für den Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII getroffen										
Zuständigkeiten	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Terminvorgaben	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
elektronische Dokumentationspflicht	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Einsatz von Datenfiltern	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Informationsaustausch zwischen Sachbearbeitung und Vorgesetzten	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Regelungen zur Steuerung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Reduzierung Datenvolumen vor Bearbeitung Datenabgleich	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Einrichten und Erweitern von Dokumentationsmöglichkeiten im IT-Fachverfahren	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
erfolgte Dokumentation von Bearbeitungsstand/Maßnahmen im IT-Fachverfahren *	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Abfrage steuerungsrelevanter Informationen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Auswertung steuerungsrelevanter Informationen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Nutzung steuerungsrelevanter Informationen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Durchführung Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 SGB XII anlassbezogen während Hilfestellung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Durchführung Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 SGB XII regelmäßig während Hilfestellung	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
mögliche Leserechte (für Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 SGB XII)**										
beantragt	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
genutzt (anlassbezogen oder regelmäßig)	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

keine Handlungserfordernisse ■
 Verbesserungschancen ■
 nicht erforderlich ■

* Die Kommunen, die die Ergebnisse nur teilweise im IT-Verfahren dokumentierten, erhielten auch einen roten Punkt.

** Für den LK Goslar wird auf die Tz. 26, erster Spiegelpunkt verwiesen.

Abbildung 1: Übersicht der Verbesserungschancen im Arbeitsprozess „Datenabgleich“

7 Sozialhilfeträger ohne Datenabgleich

- Tz. 28 Die Städte Oldenburg und Osnabrück sowie die Landkreise Hildesheim und Uelzen führten im Jahr 2017 keinen Datenabgleich nach § 118 Abs. 1 und 2 SGB XII durch. Ich befragte diese Kommunen schriftlich zu den Gründen dafür.
- Tz. 29 Zwei Sozialhilfeträger nannten den Wechsel des IT-Fachverfahrens als Ursache. Einer davon nannte als Grund, dass er die Belastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verringern wollte, da zahlreiche manuelle Umstellungsarbeiten erforderlich gewesen seien. Der andere erläuterte, dass eine fehlerhafte Einstellung im System ursächlich gewesen sei.
- Tz. 30 Bei einem weiteren Sozialhilfeträger hat nach dessen Aussage deshalb kein Datenabgleich stattgefunden, weil bei mehrfachen Mitarbeiterwechseln die Einarbeitung in den Datenabgleich versäumt worden sei.
- Tz. 31 Diese drei Sozialhilfeträger erklärten, dass sie ab dem Jahr 2018 den Datenabgleich wieder durchführen wollen.
- Tz. 32 Ich empfehle allen Sozialhilfeträgern, bei Wechseln der IT-Fachverfahren oder der Mitarbeiter die Erfordernisse des Datenabgleichs mit zu berücksichtigen.
- Tz. 33 Der vierte Sozialhilfeträger erläuterte, dass es bis zum Jahr 2004 eine Arbeitsgruppe Missbrauch gegeben habe, die den Datenabgleich durchführte. Diese sei in das Jobcenter überführt worden. Danach habe dem Sozialhilfeträger kein Personal mehr für den Datenabgleich zur Verfügung gestanden. Zudem habe sich aufgrund des manuellen Nachbearbeitungs- und Aufklärungsaufwands und der daraus resultierenden Ergebnisse die Frage gestellt, ob der betriebene Aufwand den Datenabgleich rechtfertige. Daher habe der Sozialhilfeträger entschieden, keinen Datenabgleich mehr durchzuführen. Er überlege zurzeit, seine damalige Entscheidung zu prüfen und ggf. den Datenabgleich wieder durchführen zu wollen.
- Tz. 34 Zwei Sozialhilfeträger erklärten, dass bei ihnen der Datenabgleich nach § 118 Abs. 4 SGB XII in Einzelfällen stattfände. Zwei Sozialhilfeträger führten nach ihrer Aussage diesen Datenabgleich im Jahr 2017 nicht durch. Sie erklärten, diese Möglichkeit des Datenabgleichs zukünftig jedoch nutzen zu wollen.

8 **Stellungnahmen der Kommunen**

Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.

Die Kommunen hatten bis zum 10.12.2018 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon haben die Landkreise Friesland, Goslar, Harburg, Verden (Aller) und Wolfenbüttel Gebrauch gemacht.

Der Landkreis Goslar bat um ein Erörterungsgespräch. Dieses führte ich am 03.12.2018. Darüber hinaus gab der Landkreis eine Stellungnahme ab. In dieser machte er deutlich, dass er die in Abschnitt 4.1 genannten fachlichen Regelungen in der Arbeitspraxis leben würde, diese aber nicht schriftlich fixiert habe. Er werde dies aber kurzfristig nachholen. Darüber hinaus wünschte er eine geringfügige Änderung des Sachverhalts, die ich in die Prüfungsmitteilung eingearbeitet habe.

Im Übrigen ergänzten und korrigierten die anderen Landkreise mit ihren Stellungnahmen die dargestellten Sachverhalte nicht. Änderungen ergaben sich aufgrund dieser Stellungnahmen daher nicht.

Die Landkreise Friesland, Harburg und Wolfenbüttel erläuterten, dass die Ergebnisse der Prüfung für sie hilfreich seien. Die Prüfungsergebnisse würden von ihnen aufgenommen und bestehende Prozesse optimiert werden.

9 **Fazit**

Tz. 35 Der Datenabgleich nach § 118 SGB XII vermindert – einhergehend mit einer intensiven Prüfung von Einkommen und Vermögen bei der Sozialhilfegewährung – das Risiko des Sozialleistungsmissbrauchs. Gleichwohl ist die Durchführung des Datenabgleichs keine Pflichtaufgabe.

Eine besondere Bedeutung kommt dabei dem Datenabgleich nach § 118 Abs. 2 SGB XII zu. Nur bei einer Teilnahme von allen Sozialhilfeträgern

kann der mehrfache Bezug der von verschiedenen Trägern bezogenen Sozialhilfeleistungen aufgedeckt werden.

Die Bundesregierung wies in ihrer Gesetzesbegründung zur Änderung des § 118 SGB XII (s. Begründung zum Betriebsrentenstärkungsgesetz²⁰) daraufhin, dass die Sozialhilfeträger angehalten seien, das Instrument des automatisierten Datenabgleichs zu nutzen. Sie führte aus, dass nur durch eine regelmäßige Teilnahme aller Sozialhilfeträger etwaiger Sozialleistungsmissbrauch aufgedeckt und für die Zukunft verhindert werden könne. Ziel der Bundesregierung sei es daher, dass bundesweit alle Sozialhilfeträger regelmäßig aktiv am Datenabgleich teilnehmen. Allerdings wurde bei der Änderung des § 118 SGB XII darauf verzichtet, den Datenabgleich zu einer Pflichtaufgabe zu bestimmen.

In dem Interesse, das Risiko des Sozialleistungsmissbrauchs zu vermindern, schließe ich mich der Auffassung der Bundesregierung an, dass alle Sozialhilfeträger regelmäßig aktiv am Datenabgleich teilnehmen sollten. Um eine Verbesserung der gegenwärtigen Praxis zu bewirken, habe ich in den Abschnitten 4 und 5 beschrieben, wie der Datenabgleich mit wenig Aufwand und zugleich gut durchgeführt werden kann.

Im Auftrag



H a c k m a n n

²⁰ Vgl. Deutscher Bundestag, Drucksache 18/11286 vom 22.02.2017, S. 50.